

August-Hermann-Francke-Kita Gießen

ANMELDUNG und Kita-VERTRAG

Zwischen der August-Hermann-Francke-Kita Gießen - Träger: August-Hermann-Francke-Verein Gießen e.V. - beide Talstr. 7, 35394 Gießen, Telefon 0641/73016, Telefax 0641/791299, E-Mail: info@ahf-kita.de (kurz AHF-Kita genannt), und den/dem Erziehungsberechtigten,

	Vater	Mutter
Name, Vorname		
Beruf		
Straße		
PLZ/Ort/Ortsteil		
Telefon privat		
Telefon dienstlich		
Handy		
E-Mail-Adresse		

Die Eltern sind: verheiratet geschieden getrennt lebend nicht verheiratet

Das Sorgerecht haben/hat: beide Elternteile Vater Mutter

Das Kind lebt: mit Eltern in gemeinsamer Wohnung beim Vater bei der Mutter

handelnd im eigenen Namen und als gesetzliche Vertreter des Kindes:

_____ geb. am: _____ in: _____

Geschlecht: m/w Staatsangehörigkeit: _____ Religionsbekenntnis: _____

Muttersprache: _____ Familiensprache: _____

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Aufnahme

Das Kind wird mit Wirkung zum ____ . ____ . 20__ aufgenommen. Als Betreuungszeit wird vereinbart:

halbtags 7.30 – 13.00 Uhr (mit Mittagessen)

ganztags bis 16.30 Uhr (mit Essen)

Dieser Vertrag endet, wenn er nicht verlängert wird, ohne dass es einer Kündigung bedarf,

bei Schulbeginn des Kindes

am ____ . ____ . 20__ .

§ 2 Elternbeitrag

Die Kostenbeträge sind in der Elternbeitragssatzung der AHF-Kita in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt. Die Eltern verpflichten sich zur Zahlung des Elternbeitrages und des Essensgeldes sowie der Gesamtkosten als Gesamtschuldner. Für das gemeinsame Mittagessen und eventuelle weitere Verköstigung (bei Ganztagsbetreuung) wird ein gesonderter Kostenbeitrag in Rechnung gestellt. Bei entschuldigtem Fehlen ab drei Wochen ohne Unterbrechung wird das Essensgeld nicht berechnet. Außerdem erheben wir ein Getränkegeld von 3,- € und ein Bastelgeld von 5,- € pro Monat.

Die Eltern ermächtigen die AHF-Kita, alle Beiträge, Essensgelder oder sonstigen Zahlungspflichten von ihrem Bankkonto

IBAN: _____,

BIC: _____,

Inhaber: _____,

abzubuchen. Bei Fehl- und Schließzeiten können Elternbeiträge nicht zurückerstattet werden. Müssen die Eltern zur Zahlung gemahnt werden, so werden entsprechend § 286 BGB jeweils Mahngebühren in Höhe von 5,- € erhoben, ferner sind die Bankkosten von nicht bezahlten Lastschriften zu erstatten.

§ 3 Betreuung in der AHF-Kita

Die Betreuung der Kinder erfolgt auf der Grundlage der gesetzlichen Regelungen und der durch den Träger festgelegten pädagogischen Konzeption.

Während des Besuchs in der Kita und den im Zusammenhang damit entstehenden Wegen besteht für die Kinder gesetzlicher Unfallschutz. Unfälle müssen sofort, spätestens aber binnen drei Tagen, bei der Kita-Leitung gemeldet werden.

Im Interesse der Kinder ist es sehr wichtig, dass Eltern und Erzieher in der Kita vertrauensvoll und eng zusammenarbeiten. Es wird daher von den Eltern erwartet, dass sie an den Elternversammlungen teilnehmen.

Für Einzelgespräche stehen Kita-Leitung u.a. –Mitarbeiter/-innen nach kurzfristiger vorheriger Vereinbarung zur Verfügung.

§ 4 Öffnungszeiten

Die AHF-Kita bietet Halb- und Ganztagsbetreuung an Werktagen. Die Kita-Leitung ist schriftlich darüber zu informieren, wann und von wem die Kinder abgeholt werden oder ob und wann sie ohne Begleitung nach Hause entlassen werden dürfen. Die Kita ist bis zu 30 Tage jährlich geschlossen ("Schließzeit").

§ 5 Pflicht zur Mithilfe

Die Eltern verpflichten sich, zweimal jährlich bei halbtätigen Arbeitseinsätzen zumutbare Arbeiten für die Kita, deren Gebäude und Gärten zu erbringen.

§ 6 Gesundheitsvorsorge, Erkrankung des Kindes, Fehlzeiten

Jede Erkrankung des Kindes und jede übertragbare Krankheit im engeren Umfeld des Kindes muss der Kita sofort mitgeteilt werden. Kinder, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen gemäß Infektionsschutzgesetz die Kita in dieser Zeit nicht besuchen. Die Kita kann jederzeit ohne Begründung verlangen, dass ein ärztliches Attest erbracht wird, welches die Unbedenklichkeit des Kita-Besuches nachweist. In begründeten Verdachtsfällen ist das pädagogische Personal der Kita berechtigt, das Kind am Kopfhaar auf Befehl mit Kopfläusen zu untersuchen.

Die Kita ist spätestens bis 09.00 Uhr davon zu unterrichten (in der Regel per E-Mail), wenn das Kind nicht in die Kita kommen kann.

Fehlt ein Kind länger als drei Tage unentschuldigt, so kann der Platz mit Wirkung vom nächsten Monatsersten fristlos gekündigt werden. Fehlt ein Kind für eine längere Zeit unentschuldigt, muss vor Wiederaufnahme ein ärztliches Attest vorgelegt werden.

§ 7 Recht am Bild

Bild-/Filmaufnahmen mit Eltern und Kindern der AHF-Kita werden gelegentlich für Zwecke der nichtkommerziellen Öffentlichkeitsarbeit genutzt und publiziert (z.B. im Internet, in Broschüren, Flyern usw.). Die Eltern stimmen sowohl für sich als auch für ihr Kind der Veröffentlichung von entsprechendem Bildmaterial ausdrücklich und zeitlich unbefristet zu.

§ 8 Schutz vor Gewaltverherrlichung

In begründeten Verdachtsfällen ist das pädagogische Personal der Kita berechtigt, Mobiltelefone, Bild- oder Tonträger jeglicher Art des Kindes sicherzustellen und den Eltern zu übergeben. Dies gilt auch, wenn sich die Mobiltelefone, Bild- oder Tonträger in Rucksäcken, Taschen oder Kleidungsstücken des Kindes befinden.

§ 9 Kündigung

Besucht das Kind die Kita, beträgt die Kündigungsfrist dieses Vertrages drei Monate zum Kita-Jahresende (31. Juli). Sollte das Kind vor Ablauf dieser Frist eine andere Kita besuchen, haften die Eltern für die Gesamtkosten bis zum Kita-Jahresende.

Jede Kündigung muss schriftlich erfolgen.

Die AHF-Kita kann Kinder vom Besuch der Kita ausschließen und den Vertrag fristlos kündigen, wenn die Eltern trotz zweifacher Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen sind oder wenn die Eltern die in diesem Vertrag und der Elternbeitragssatzung enthaltenen Grundsätze, Bestimmungen und Regelungen mehr als zweimal nicht beachtet haben.

Darüber hinaus ist die AHF-Kita beim Vorliegen wichtiger Gründe berechtigt, den Vertrag – ohne vorherige Abmahnung – fristlos zu kündigen:

- wenn ein Kind oder seine Erziehungsberechtigten aus Kita-Sicht schwerwiegend oder wiederholt einen schädigenden Einfluss auf andere Kita-Angehörige oder deren Familienangehörigen ausübt / ausüben; in diesen Fällen endet die Zahlung der Kita-Beiträge mit dem Ende des Kündigungsmonats;
- wenn die Erziehungsberechtigten oder das Kind den pädagogischen Vorstellungen und dem Handeln der Kita trotz Abmahnung entgegenwirken, so dass die Kita den vertraglich übernommenen Erziehungs- und Bildungsauftrag nicht erfüllen kann.

§ 10 Entgegennahme von Erklärungen, Informationsübermittlung

Grundsätzlich bevollmächtigen sich die Erziehungsberechtigten gegenseitig zur Entgegennahme aller Erklärungen, die aufgrund dieses Vertrages an sie ergehen. Informationen und Post der AHF-Kita werden immer dem / der Erziehungsberechtigten übermittelt, bei dem / der das Kind wohnhaft ist.

§ 11 Datenschutz

Die Eltern/Personensorgeberechtigten sind damit einverstanden, dass ihre personenbezogenen Daten, soweit sie für den Kita-Betrieb notwendig sind, auf elektronischen Datenverarbeitungsanlagen nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verwaltet werden.

§ 12 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages als solches nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung soll diejenige wirksame Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahe kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen Bestimmung verfolgt haben.

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und in Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Gießen.

Unterschriften der Erziehungsberechtigten:

_____, den _____

Gießen, den _____

1. _____

2. _____

(AHF- Kita)

Konten des Christlichen Schulvereins Gießen e.V.:

Volksbank Mittelhessen, IBAN: DE24 5139 0000 0050 9033 03

Bezirksparkasse Gießen, IBAN: DE74 5135 0025 0200 5248 60